

Satzung

für den Volleyballverein Bischofswerda e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Volleyballverein Bischofswerda e.V. (VVB)**
- (2) Er hat den Sitz in Bischofswerda und soll in das Vereinregister eingetragen werden.
- (3) Nach Eintragung lautet der Name des Vereins " Volleyballverein Bischofswerda e.V. (VVB)
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Ballspielen insbesondere des Volleyballspiels und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen überwiegend für Kinder und Jugendliche verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) und mit dem förderungswürdigen Spielern Mitglied des Sächsischen Volleyballverbandes e.V., die Satzungen und Ordnungen des LSSB und des SVVB werden anerkannt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch den Mitgliedsausweis dokumentiert.

§ 5 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen am Übungsbetrieb und an sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben, sind wahlberechtigt.
- (3) **Für jedes Mitglied unter 18 Jahren erhält ein Elternteil zur Mitgliederversammlung Stimmrecht.**

§ 6 Pflichten des Mitglieds

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins, den Beschlüssen seiner Organe und den daraus abgeleiteten Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes. Der Rechtsweg zu ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Untereinander verhalten sie sich rücksichtsvoll und kameradschaftlich.
- (3) Die Mitglieder sind zum Entrichten der festgelegten Beiträge verpflichtet.
- (4) Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Schaden ist dem Verein zu ersetzen.

§ 7 Beiträge

- (1) Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und müssen den Verein tragen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist am ersten Donnerstag jeden Monats fällig. Quartalszahlungen sind erwünscht und ebenso am ersten Donnerstag jeden Quartals zu entrichten.
- (3) Beitragsermäßigungen können auf Antrag in Ausnahmefällen durch den Vorstand genehmigt werden.
- (4) Mitglieder können den Verein mit Sach- und Geldspenden sowie unentgeltlichen Arbeitsleistungen zusätzlich fördern.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der **Austritt** kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

- (3) Austrittserklärungen von Minderjährigen müssen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
- (4) Der **Ausschluss** kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber 3 Monate im Rückstand ist
 - Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse des Vereins nicht befolgt
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- (5) Das Mitglied (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit einem gesetzlichen Vertreter) ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- (6) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (8) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (9) Ihre Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
- (10) Der Mitgliedsausweis und Vereinsgegenstände sind zurückzugeben.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind: 1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
- (2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- (3) Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand und die Ausübung eines Amtes in diesem ist die Mitgliedschaft im Verein. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Zeitraum März bis Mai statt. Mindestens alle vier Jahre ist die Mitgliederversammlung als Wahlversammlung durchzuführen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung aller wahlberechtigten Mitglieder. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes zum abgelaufenen Geschäftsjahr
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Schatzmeisters
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Satzungsänderungen (bei Erfordernis)
 7. Änderung zu Beiträgen (bei Erfordernis)
 8. Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufend Geschäftsjahr
 9. Behandlung von Anträgen

- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Präsidenten bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (5) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von 20% der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins gestellt wird.
- (6) Durch Beschluss kann die Tagesordnung ergänzt, erweitert oder geändert werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.
- (9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut mit der Tagesordnung angekündigt waren.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.
Folgende Funktionen sind im Minimum zu besetzen:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - SchatzmeisterFolgende Funktionen können weiterhin besetzt werden:
 - Pressewart (Beisitzer)
 - technischer Leiter (Beisitzer)Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt, die Besetzung der anderen Funktionen erfolgt durch Wahl im Vorstand.
- (2) Der Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister besteht. Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Ausgaben über 250,- € und Darlehensanträge benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter.
- (5) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (6) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (7) Der Vorstand führt mindestens vierteljährlich Sitzungen durch. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. bei Abwesenheit des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit befasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer (soweit vorhanden) und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen.
- (10) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet und neue Mitglieder kommissarisch in den Vorstand aufgenommen werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
- (11) Tritt ein Mitglied vor Ablauf einer Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Wahlversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, tritt an seine Stelle kommissarisch bis zur nächsten Wahlversammlung der stellvertretende Vorsitzende. Scheidet neben dem Vorsitzenden auch der gewählte stellvertretende Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung notwendig.
- (12) Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Austritt dem Vorstand Rechenschaft abzulegen, gleiches gilt für Vorstandsmitglieder.
- (13) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Den Ausschüssen gehören 3 bis 7 Mitglieder an. Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden der Vorsitzende und die Ausschussmitglieder durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung im Verein zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch die Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand berichten. Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
- (4) Die Prüfung der Kasse und des Geschäftsjahresabschlusses müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen.
- (5) Sofern es die Umstände erfordern, können die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen 30 Tagen verlangen.

§ 14 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Ordnungen sollen mindestens bestehen als:
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Abstimmung muss schriftlich mit ja oder nein erfolgen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigem Verein zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.
- (5) Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.